

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

WR12@bmu.bund.de

nachrichtlich:
Mitglieder des LAWA-Ausschusses "Wasserrecht"

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes; WHG - RED II

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem übersandten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Angesichts der Tatsache, dass den Ländern für die Stellungnahme lediglich eine Frist von 16 Tagen eingeräumt wird, sowie des Umstandes, dass dieser Gesetzentwurf noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist, behalten wir uns weitere Ergänzungen ausdrücklich vor.

Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig.

Obwohl der Bund seit der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Wasserhaushalts die umfassende, uneingeschränkte Gesetzgebungskompetenz hat, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur eine unvollständige wasserrechtliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgenommen. Laut der Gesetzesbegründung dient das Gesetz der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 15 und 16 der Richtlinie für Erlaubnisse und Bewilligungen im Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Dies ist insbesondere im Hinblick auf den inzwischen bestehenden akuten zeitlichen Umsetzungsdruck nicht nachvollziehbar und aus Ländersicht nicht akzeptabel.

I. Folgende Änderungen sind aus unserer Sicht zwingend geboten:

1. Ergänzung der §§ 36, 60, 68 und § 78 Abs. 5 WHG oder Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 11a Absatz 1 sowie entsprechende Anpassung § 11a Absatz 6

Mit der Regelung des § 11a WHG in Art. 1 Nr. 2 des GE werden nur die Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit den Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, erfasst.

Ihr-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen
WR I 2 - 2111/001-2020.0003

Ihre Nachricht vom
9. September 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8600/1/24

Dresden,
25. September 2020

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



2020/58279

Soweit für diese Anlagen eine Planfeststellung oder –genehmigung oder wasserrechtliche Anlagengenehmigung erforderlich ist, würde diesbezüglich keine bundesgesetzliche Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfolgen, so dass eine entsprechende zusätzliche Umsetzung durch die Landeswassergesetze notwendig wäre. Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine wasserrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist.

Aus diesem Grund müsste entweder der Anwendungs-/Regelungsbereich des § 11a auf „Zulassungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften“ erweitert werden oder die bestehenden §§ 36, 60, 68 und 78 WHG um einen Verweis auf die Absätze 2 bis 6 des § 11a ergänzt werden. Auch § 11a Absatz 6 ist im Hinblick auf die Verfahrensdauer entsprechend anzupassen.

2. Eindeutige Regelung des Anwendungsbereichs in § 11a Abs. 1 WHG

Die Formulierung „im Zusammenhang mit der Errichtung [...], die jeweils in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 [...] fallen“ müsste konkret und vollzugstauglich gefasst werden, indem entweder die betreffenden Anlagen z. B. in einer Anlage zu § 11a aufgelistet werden oder zumindest in Absatz 1 konkreter umschrieben werden:

„Anlagen und Kraftwerke zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001“.

Außerdem sollten Pumpspeicherkraftwerke ausdrücklich im Gesetzestext ausgeschlossen werden.

3. Regelung der Aufgaben der einheitliche Stelle (§ 11a Absätze 3 und 4) in §§ 71a bis 71e VwVfG aufnehmen und an Wortlaut des Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 anpassen

In § 11a Absätze 3 und 4 sollen die Vorgaben des Artikel 16 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt werden.

Es handelt sich dabei um eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), so Begründung zum GE Teil A Nr. VI Ziff. 1 und Teil B zu Artikel 1 zu Nummer 2. Aus diesem Grund erscheint es zweifelhaft, ob diese Regelungen von dem Kompetenztitel des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes gedeckt sind. Diese Regelungen betreffen nicht nur die Wasserbehörden und die wasserrechtlichen Verfahren, sondern auch Verwaltungsverfahren aufgrund anderer Kompetenztitel, z. B. nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GG. In der Gesetzesbegründung wird zutreffend festgestellt, dass die konkrete Festlegung der einheitlichen Stelle durch das jeweilige Landesrecht erfolgt. Insofern kann die einheitliche Stelle auch eine andere Behörde als die Wasserbehörde sein. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung des Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die einheitliche Stelle einheitlich im VwVfG erfolgen. Auch das Verfahrenshandbuch betrifft nicht nur die wasserrechtlichen Bestimmungen und Zulassungsverfahren. Werden die Vorschriften zum Verfahrenshandbuch (nur) in den einzelnen Fachgesetzen/-Verordnungen geregelt, könnten in den Ländern für die einzelnen Rechtsbereiche auch separate Verfahrenshandbücher erstellt werden.

Abgesehen von der Gesetzeskompetenz sollte sich die Regelung zur Aufgabe der einheitlichen Stelle (§ 11a Abs. 3) zur Vermeidung von Missverständnissen oder Unklarheiten eng am Wortlaut der Richtlinie anlehnen. Es muss unzweideutig klar gestellt sein, dass die „Abwicklung“ über die einheitliche Stelle nicht zu einer Verlagerung der Zuständigkeit für die einzelnen Verfahren führt. Dabei ist vor allem auf eine klare Abgrenzung zur Formulierung in § 13 BImSchG zu achten. Die in § 11a Abs. 3 WHG vorgesehene Formulierung („Die Abwicklung des Verfahrens [...] schließt alle sonstigen Zulassungsverfahren ein“) weicht erheblich von der Aufgabenbeschreibung in Artikel 16 der Richtlinie ab. Danach leistet die Anlaufstelle (einheitliche Stelle) „im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung Beratung und Unterstützung (Art. 16 Abs. 1 Satz 2). Die einheitliche Stelle ist (auf Wunsch des Antragstellers) alleiniger Ansprechpartner (Art. 16 Abs. 1 Satz 3). Die einheitliche Stelle „führt [...] durch das Verwaltungsverfahren [...], stellt alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein“ (Art. 16 Abs. 2 Satz 1). Auch die Formulierung in Absatz 4 Satz 3 („welche weiteren einheitlichen Stellen [...] zuständig sind“) könnte missverständlich sein. Es könnte der Eindruck erweckt werden, dass für ein Vorhaben mehrere einheitliche Stellen bestehen könnten. Im Übrigen verschärft sich die Gefahr der Fehlinterpretation durch Umsetzung in mehreren verschiedenen Rechtsvorschriften, die z. T. gleichlautend, z. T. abweichend formuliert sind.

Aus diesem Grund ist die Regelung zur Aufgabe der einheitlichen Stelle wie folgt umzuformulieren:

„(3) Auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens (Antragsteller) berät und unterstützt eine einheitliche Stelle diesen während des gesamten Verwaltungsverfahrens. Die Beratung und Unterstützung durch die einheitliche Stelle erfasst auch alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Die einheitliche Stelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren bis die zuständigen Behörden am Ende des Verfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Antragsteller in Verfahren nach Absatz 1 können die notwendigen Unterlagen auch in digitaler Form einreichen.

(4) Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben nach Absatz 1 bereit und stellt dieses auch online zur Verfügung. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den online veröffentlichten Informationen wird auch darauf hingewiesen, für welche Vorhaben nach Absatz 1 jeweils welche einheitliche Stelle zuständig ist.“

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass mit dieser Formulierung zwar eine „einheitliche Stelle des Wasserrechts“ geschaffen wäre, nicht jedoch eine über das Umweltrecht hinausgehende Zentralisierung erreicht wird.

4. Umsetzung/Aufnahme der Regelung in Artikel 16 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001

In Absatz 6 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Die Fristen nach Satz 1 lassen Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern.“

So kann sich aus EU-Richtlinien oder –Verordnungen (z. B. FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, WRRL, etc.) die Pflicht zur Erstellung von umfangreichen natur-schutzfachlichen Gutachten (u. a. zur Beurteilung des Verschlechterungsverbots aufgrund WRRL) ergeben, die eine Fristverlängerung erfordern.

II. Darüber hinaus sehen wir folgenden Klärungsbedarf:

1. Umsetzung der Regelungen in Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d und in Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Es ist fraglich, ob mit der Regelung in Absatz 4 Satz 2 bereits eine vollständige Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchst. d der Richtlinie (bzgl. vereinfachte Verfahren für dezentrale Anlagen und für die Produktion und Speicherung von Energie) und nach Artikel 21 (bzgl. Eigenversorger) erfolgt ist. Sofern der Bund hier zusätzlichen Umsetzungsbedarf sieht, würde dieser den Ländern überlassen bleiben, was aus o. g. Gründen abgelehnt wird.

Im Übrigen wird bezüglich des in Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie postulierten Anspruchs auf Eigenversorgung eine Klarstellung des Bundes in Bezug auf das wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Absatz 2 WHG erwartet.

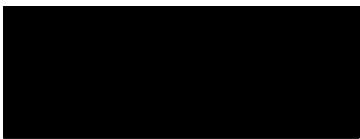
2. Klärungsbedarf hinsichtlich Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Wir hatten bereits in unserer Email vom 17. Juli 2020 auf die Thematik der Wasserkraftanlagen an Grenzgewässern hingewiesen und den Bund um Klärung der Frage gebeten, ob diese Anlagen, bei denen die Wehranlagen auf den Gebieten von zwei Mitgliedstaaten liegen, „gemeinsame Projekte“ im Sinne des Artikels 9 sind und künftig die Regelungen der Artikel 9 und 10 Anwendung finden. Dies ist zu vermeiden.

III. Eine Bezifferung des künftigen Erfüllungsaufwandes ist mangels Anhaltspunkte bezüglich der Anzahl der einschlägigen Vorhaben und der Inanspruchnahme einer einheitlichen Stelle durch die Vorhabensträger nicht möglich.

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Internet-Seite des BMU unter Löschung der personenbezogenen Daten sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe